

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

Stand Dezember 2010

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Reisende H&H TUR den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
1.2 Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich, telefonisch oder durch Bildschirmsysteme (Internet, E-Mail) erfolgen.
1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch H&H TUR zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird H&H TUR dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln.
1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an welches H&H TUR für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist H&H TUR die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

2.1. Sofern nichts anderes vor Vertragsschluss vereinbart wurde, wird mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig.
2.2. Die Kosten für eine über H&H TUR abgeschlossene Reiseerücktrittskosten-Versicherung werden zusammen mit der Anzahlung fällig.
2.3. Die Restzahlung wird 28 Tage vor Reiseantritt fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.
2.4. Bei Anmeldungen ab 28 Tage vor Reiseantritt ist die Zahlung des gesamten Reisepreises sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.
2.5. Leistet der Reisende den Anzahlungsbetrag und/ oder die Restzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die H&H TUR berechtigt, nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und eine Entschädigung gemäß Ziffer 5 zu verlangen.
2.6. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach vollständigem Zahlungseingang, jedoch frühestens 21 Tage vor Anreise, per Post an die in der Buchung angegebene Adresse übersandt. Sollten die Reiseunterlagen dem Anmelder bzw. Reiseeteilnehmer wider Erwarten nicht bis spätestens fünf Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit H&H TUR in Verbindung zu setzen. In diesen Fällen wird H&H TUR, die vollständige Bezahlung vorausgesetzt, die Reisedokumente sofort zusenden oder bei Flugreisen am Flughafenwechsel gegen eindeutigen Zahlungsnachweis oder Barzahlung am Abflugtag aushändigen.

3. Leistungen und -Leistungsänderungen

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in den Prospekten von H&H TUR bzw. sonstiger werblicher Ausschreibungen von H&H TUR sowie den Angaben in der Reisebestätigung.
3.2 Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von H&H TUR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche und ein eventuell bestehendes Kündigungsrecht des Reisenden bleiben unberührt.
3.3. H&H TUR ist verpflichtet, den Reisenden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu unterrichten.
3.4. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer zumindest gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn H&H TUR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch H&H TUR dieser gegenüber geltend zu machen.

4. Preisänderung

H&H TUR behält sich die Änderung der ausgeschriebenen und in der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse vor.
- Sofern sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten erhöhen, ist H&H TUR berechtigt, den Reisepreis unter Anwendung folgender Berechnung zu erhöhen: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann H&H TUR von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
Wird von dem Beförderungsunternehmen eine Erhöhung pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich pro Einzelplatz ergebende Erhöhung kann H&H TUR von dem Kunden verlangen.
- Bei Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Abgaben wie Hafen – oder Flughafenengebühren, kann H&H TUR den Reisepreis um den entsprechenden Betrag pro Kunden heraufsetzen.
- Grundsätzlich ist eine Preiserhöhung nach Vertragsschluss nur möglich, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für H&H TUR nicht vorhersehbar waren.

- Über eine Erhöhung des Reisepreises ist der Kunde unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen können nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt werden. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Kunde kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderweitigen Reise verlangen, wenn H&H TUR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten.

- Der Kunde hat unverzüglich nach der entsprechenden Erklärung von H&H TUR die zuvor ausgeführten Rechte gegenüber H&H TUR geltend zu machen.

5. Rücktritt des Kunden/ Stornokosten

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei H&H TUR unter der unten angegebenen Anschrift.
5.2 Wenn der Kunde zurücktritt oder die Reise aus Gründen (mit Ausnahme unter Ziffer 7. geregelten Fälle höherer Gewalt) nicht antritt, die von H&H TUR vertreten sind, kann H&H TUR angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen in Abhängigkeit des jeweiligen Reisepreises verlangen.

5.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich der Reisende nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreisort einfindet oder wenn die Reise wegen Fehlens der Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa nicht angetreten wird.
5.4 H&H TUR hat den Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn und der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisiert.

Die in der Regel, d.h. soweit kein Ersatzreisender vorhanden ist, pauschalieren Rücktrittskosten betragen pro Person in Prozent des Gesamtpreises:
I. Standard-Gebühren für Pauschal- und Flugreisen:
bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25%, vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%, vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 35%, vom 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt 50%, ab 7. Tag vor Reisebeginn 75% und ab dem Tag des Reisebeginns und Nichtantritt 95% des Reisepreises.
II. Ausnahmen der Standardregelung:
Für gesondert gekennzeichnete Top-Angebote, ausgewählte, kurzfristige bzw. preisreduzierte Angebote, Specials, Sparreisen und Reisen mit Linienfluggesellschaften gelten folgende Stornogebühren:
Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 30%, vom 29. Bis 22. Tag vor Reiseantritt 35%, vom 21. Bis 15. Tag vor Reiseantritt 45%, vom 14. Bis 8. Tag vor Reiseantritt 60%
ab 7. Tag vor Reisebeginn 75% und ab dem Tag des Reisebeginns und Nichtantritt 95% des Reisepreises.
III. Für Gruppenreisen
gelten die im Einzelfall vereinbarten Stornoregeln; sollte nichts Abweichendes vereinbart sein, gelten die zuvor unter I. dargelegten Stornopauschalen.
IV. Für Graitreisen mit hinzu gebuchten Wunschleistungen
Bucht der Kunde zu einer Gratisreise (Flug und Unterkunft sind kostenlos) Wunschleistungen – wie z.B. Verpflegung oder Ausflüge – hinzu, wird bei der Buchung eine Reservierungskautions von 20% des Reisepreises für die Wunschleistungen, mindestens jedoch € 30,00 pro Reiseiteilnehmer, für die entsprechende Wunschleistung berechnet. Diese wird dem Kunden bei Antritt der Reise im Zielgebiet wieder ausbezahlt oder gegen weitere Wunschleistungen, welche vor Ort gebucht werden, verrechnet. Bei Stornierung von hinzu gebuchten Wunschleistungen gelten die unter I. genannten Stornopauschalen.

5.5 Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von H&H TUR in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.
5.6 Bereits ausgehändigte Linienflugscheine, Bahnfahrkarten und Fährtickets müssen bei einem Reiseerücktritt unverzüglich an H&H TUR zurück gegeben werden.
5.7 Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseerücktrittsversicherung.

6. Umbuchungen

6.1 Auf Ihren Wunsch nimmt der Veranstalter, soweit durchführbar, bis zum 31. Tag vor Reiseantritt bzw. bei Reisen im Sinne der Ziffer 5.4 bis zum 31. Tag vor Reiseantritt eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Dafür werden € 30,- pro Person erhoben. Als Umbuchung gelten z. B. Änderungen des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung; bei Linienflügen, sobald das Ticket ausgestellt ist, zusätzlich Änderungen der Abflugzeit. Änderungen nach den oben genannten Fristen (z.B. bei Flugreisen/Standard-Gebühren ab 30. Tag vor Reiseantritt) sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung hinaus, können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.4 bei gleichzeitiger Neuankmeldung vorgenommen werden. Das gilt auch im Linienverkehr im Falle eines von Ihnen veranlassten Carrier-Wechsels.

6.2 Bis zum Reiseantritt kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter.

Dieser kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Veranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- pro Person zu verlangen. Der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

6.3. Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantritts oder der Beförderungsart können auf Wunsch eines Reiseiteilnehmers nur nach Rücktritt vom Reisevertrag und gleichzeitiger Neuankmeldung vorgenommen werden. H&H TUR kann im

Einzelfall auf das Stornierungsentgelt verzichten und ersatzweise ein Umbuchungsentgelt in Höhe von pauschal 30,- € pro Reise erheben.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1 Bei Nichterreichen einer ausdrücklich ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist H&H TUR berechtigt, die Reise mittels einer Erklärung, die dem Reisenden bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zugegangen sein muss, abzusagen. In diesem Fall erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Ein Rücktrittsrecht seitens H&H TUR besteht aber nicht, wenn H&H TUR die dazu führenden Umstände zu vertreten hat oder wenn H&H TUR diese nicht nachweisen kann.
7.2 Hinsichtlich des Rechts zur Kündigung wegen höherer Gewalt wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: „§ 651j BGB Kündigung wegen höherer Gewalt“

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.
(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

8. Gewährleistung, Abhilfeverlangen, Mitwirkungsverpflichtungen
8.1 Abhilfe
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. H&H TUR kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. H&H TUR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
8.2 Minderung des Reisepreises
Nach Reiseende kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel gegenüber dem Reiseveranstalter oder der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur anzuzeigen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

8.3 Kündigung des Vertrages
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet H&H TUR innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus

Beweisierungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, H&H TUR erkennbarem Grund, nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von H&H TUR verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

8.4 Schadenersatz
Darüber hinaus kann der Kunde Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
8.5 Sofern bei Flügen Gepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, muss der Reisende eine Schadenanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten. Bei fehlender Schadenanzeige kommen Ansprüche nicht in Betracht.

9. Beschränkung der Haftung
9.1 Die vertragliche Haftung von H&H TUR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit H&H TUR für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Diese Höchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

Vertragliche Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende, möglichst schriftlich, gegenüber H&H TUR geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist können vertragliche Ansprüche nur dann noch geltend gemacht werden, wenn der Reisende an der Einhaltung dieser Frist ohne eigenes Verschulden gehindert war.
9.2 Die deliktische Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftungshöchstsummen gilt jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
9.3 Für Leistungsstörungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ballonfahrten, Mietwagen, Ausflüge) und die in der Reiseauschreibung und Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet H&H TUR auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
10.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber H&H TUR Touristik GmbH, Kaiserstraße 94a, 76133 Karlsruhe geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
10.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der H&H TUR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der H&H TUR beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für den Ersatz sonstiger Schäden, die

auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der H&H TUR oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der H&H TUR beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung nach den Ziffern 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.
10.3 Schwaben Verhandlungen über vom Reisenden erhobene Ansprüche, ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder H&H TUR die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
10.4 Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Körperverletzung oder Tötung verjähren in drei Jahren.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften
11.1 Der Reisende ist verpflichtet auf die in den Ausschreibungen gegebenen Hinweise auf Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen und auf etwaige Änderungen in späteren Mitteilungen für deutsche Staatsbürger zu achten. Diese Hinweise beziehen sich auf Reisende deutscher Staatsangehörigkeit.

Reisende mit anderer Staatsangehörigkeit sind verpflichtet, sich bzgl. der Einreise- und Transitbestimmungen bei der zuständigen Botschaft zu erkundigen. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten; ausgenommen wenn sie durch schuldhafte Falschberatung- oder Nichtinformation durch H&H TUR bedingt sind.

11.2 H&H TUR haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende H&H TUR mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass H&H TUR die Verzögerung zu vertreten hat.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
Nach der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen (EU-VO 2111/2005) ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Fluggästen bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Fluggast entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat der Reiseveranstalter den Fluggast unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Sobald es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die von der EU Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „Gemeinschaftliche Liste“ der Fluggesellschaften, gegen die in der EU eine Betriebsuntersuchung ergangen ist, ist unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch übersandt.

13. Gerichtsstand/Rechtsanwendung
Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen gegen H&H TUR im Ausland für die Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet jedoch bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand für Volklaute, für Personen die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Klagen gegen H&H TUR ist Karlsruhe. Dieses gilt nur dann nicht, wenn internationale Abkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

14. Druckfehler
Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen H&H TUR zur Anfechtung des Reisevertrages. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur dann Gültigkeit, sofern und soweit zwingende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen. Alle Angaben entsprechen dem Stand bei Drucklegung im November 2010.

15. Datenschutz und allgemeine Bestimmungen
Die Erhebung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgt nach den deutschen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind. Diese und unsere Mitarbeiter sind von uns zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Datenübermittlung an staatliche Stellen oder Behörden erfolgt nur im Rahmen gültiger Rechtsvorschriften. Die Zollbehörden der USA haben alle Fluggesellschaften gesetzlich verpflichtet, die Flug- und Reservierungsdaten jedes Passagiers zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden von den USA-Zollbehörden ausschließlich zu Sicherheitszwecken verwendet.

Reiseveranstalter: H&H TUR Touristik GmbH, Kaiserstraße 94a, 76133 Karlsruhe.